

Gebührenverzeichnis			
Gebühren für die Friedhöfe in Wiesbaden und in den Ortsbezirken Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim			
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr bisher	Gebühr neu
1.	Nutzungsrechte an Grabstätten		
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern		
	Erdreihengräber		
1.1.1	mit Nutzungsrecht für 30 Jahre	930,00 €	1.517,00 €
1.1.2	mit Nutzungsrecht für 20 Jahre	620,00 €	1.012,00 €
1.1.3	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten, Nutzungsrecht für 15 Jahre	465,00 €	465,00 €
1.1.4	Erdreihengräber für die gemeinschaftliche Bestattung von tot geborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm, Föten und Embryos (Sternengarten), Nutzungsrecht für 20 Jahre	900,00 €	1.773,00 €
1.1.5	Erdreihengräber auf Rasenflächen, Nutzungsrecht für 30 Jahre	neu	2.251,00 €
	Urnenreihengräber für Aschenbeisetzungen		
1.1.6	als Urnenreihengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre	520,00 €	812,00 €
1.1.7	als Anonymgräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerische Pflege	900,00 €	1.065,00 €
1.1.8	auf Rasenflächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.350,00 €	1.350,00 €
	als Urnenreihengräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerischer Pflege	1.110,00 €	entfällt
1.1.9	an Bäumen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	neu	1.055,00 €
1.1.10	in Gemeinschaftsgrabanlagen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	neu	1.305,00 €
1.2	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		
	a) Erdwahlgräber außerhalb der Reihengräberabteile		
1.2.1	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.610,00 €	3.253,00 €
1.2.2	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre (Tiefgräber)	1.740,00 €	2.735,00 €
1.2.3	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 15 Jahre (Kindergräber)	1.305,00 €	1.305,00 €
	b) Erdwahlgräber als Haingräber		
1.2.4	- Grundbetrag für 2 m ² , Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.190,00 €	3.096,00 €
1.2.5	- jeder weitere angefangene m ²	neu	629,00 €
	c) Erdwahlgräber auf Rasenflächen		
1.2.6	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	neu	2.461,00 €
	d) Erdwahlgräber als Grüfte		
1.2.7	- je Gruftstelle (zur Aufnahme von 2 Särgen), Nutzungsrecht für 30 Jahre	3.600,00 €	4.103,00 €
1.2.8	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an einstelligen Wahlgräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 25 v.H.		

1.2.9	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an mehrstelligen Wahlgräbern oder Haingräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 50 v.H.		
	e) Urnenwahlgräber außerhalb der Reihengräberabteile		
1.2.10	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.160,00 €	1.627,00 €
	f) Urnenwahlgräber als Haingräber oder Gräber in Einzellage,		
1.2.11	- Grundbetrag für 1 m ² , Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.460,00 €	1.644,00 €
1.2.12	- jeder weitere angefangene m ²	neu	419,00 €
1.2.13	- bei Patengräbern ermäßigt sich die Erwerbsgebühr um 50 v. H.		
	außerhalb der Reihengräberabteile, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich Grabpflege, je Grabstelle	2.980,00 €	entfällt
	g) Urnenwahlgräber an Bäumen		
1.2.14	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	2.400,00 €	1.860,00 €
	h) Urnenwahlgräber in einer Urnenwand (Urnenischen)		
1.2.15	- für eine Urne, Nutzungsrecht für 20 Jahre	760,00 €	1.783,00 €
1.2.16	- für zwei Urnen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.240,00 €	1.952,00 €
	i) Urnenwahlgräber auf Rasenflächen		
1.2.17	- je Grabstelle, Nutzungsrecht 20 Jahre	2.220,00 €	1.776,00 €
	j) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen		
1.2.18	- je Grabstelle, Nutzungsrecht 20 Jahre	neu	1.353,00 €
	Urnenwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich gärtnerische Pflege, je Grabstelle	2.520,00 €	entfällt
	k) Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein am Gemeinschaftsbaum		
1.2.19	- je Grabstelle an Bäumen bis 30 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	891,00 €	1.047,00 €
1.2.20	- je Grabstelle an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.287,00 €	1.329,00 €
1.2.21	- je Grabstelle an Bäumen ab 51 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.584,00 €	1.632,00 €
	l) Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein an einem Freundschafts- oder Familienbaum		
1.2.22	- an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	neu	2.455,00 €
1.2.23	- an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	4.851,00 €	4.145,00 €
1.2.24	- an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	neu	4.145,00 €

1.2.25	- an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	7.227,00 €	7.524,00 €
1.2.26	- an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	neu	5.964,00 €
1.2.27	- an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	9.009,00 €	11.163,00 €
	Soweit bei Abgabe von Wahlgrabstätten außerhalb der festgelegten Reihenfolge ein Mehraufwand entsteht, wird auf die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 und 1.2.2.1 ein Zuschlag erhoben in Höhe von	160,00 €	entfällt
1.3	Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Wahlgrabstätte pro Jahr		
1.3.1	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.1	87,00 €	108,00 €
1.3.2	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.2	87,00 €	136,00 €
1.3.3	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.3	87,00 €	87,00 €
1.3.4	- bei Erdrasenwahlgrab	neu	82,00 €
1.3.5	- bei Urnenwahlgräbern pro Grabstelle	58,00 €	81,00 €
1.3.6	- bei Urnenwahlgräbern in Gemeinschaftsgrabanlagen	neu	67,00 €
1.3.7	- bei Urnenkammern für zwei Urnen	62,00 €	97,00 €
1.3.8	- bei Urnenkammern für eine Urne	38,00 €	89,00 €
1.3.9	- bei Haingräbern je Grundfläche als Erdgrab	73,00 €	103,00 €
1.3.10	- bei Haingräbern pro jeden weiteren m² als Erdgrab	neu	20,00 €
1.3.11	- bei Haingräbern je Grundfläche als Urnengrab	73,00 €	82,00 €
1.3.12	- bei Haingräbern pro jeden weiteren m² als Urnengrab	neu	20,00 €
1.3.13	- bei Baumgräber pro Grabstelle als Urnengrab	120,00 €	93,00 €
1.3.14	- bei Gräften pro Gruftstelle	120,00 €	136,00 €
1.3.15	- bei Urnenrasengräber pro Grabstelle	111,00 €	88,00 €
1.3.16	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser bis 30 cm	9,00 €	10,00 €
1.3.17	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser von 31 bis 50 cm	13,00 €	13,00 €
1.3.18	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser ab 51 cm	16,00 €	16,00 €
1.3.19	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm für bis zu 6 Grabstellen	neu	24,00 €
1.3.20	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm für bis zu 12 Grabstellen	49,00 €	41,00 €
1.3.21	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm für bis zu 6 Grabstellen	neu	41,00 €
1.3.22	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm für bis zu 12 Grabstellen	73,00 €	76,00 €
1.3.23	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm für bis zu 6 Grabstellen	neu	60,00 €

1.3.24	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm für bis zu 12 Grabstellen	91,00 €	112,00 €
1.3.25	Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ohne Vorliegen eines Bestattungsfalls sind je Jahr die Gebühren nach Nr. 1.3.1 bis 1.3.15 zu entrichten.		
2.	Bestattungen		
2.1	Erdbeisetzung von		
2.1.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €	418,00 €
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	160,00 €	160,00 €
	Mit der Gebühr unter Nr. 2.1 ist abgegolten: - Benutzung der Leichenzelle - Überführung des Sarges zum Grab (innerhalb des Friedhofes) - Einsenken des Sarges.		
2.2	Öffnen und Schließen des Grabes von		
2.2.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €	648,00 €
2.2.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	250,00 €	250,00 €
	Mit den Gebühren unter Nr. 2.2 ist abgegolten: - Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes - Schließen und Hügeln des Grabes - Transport von Blumen und Kränzen zum Grab.		
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.		
2.3	Urnenbeisetzungen		
2.3.1	in ein Reihen- oder Wahlgrab und im Bestattungswald	260,00 €	255,00 €
2.3.2	in eine Urnenische	110,00 €	141,00 €
	Mit den Gebühren nach 2.3 sind abgegolten: - Ausheben des Grabes - Überführung der Urne zum Grab (innerhalb des Friedhofes) - Einsenken der Urne - Schließen und Hügeln des Grabes - Transport von Blumen und Kränzen zum Grab.		
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.		
2.4	Bei Geschwistern unter einem Jahr, die zur gleichen Zeit in einem gemeinsamen Sarg beigesetzt werden, wird die Gebühr der Nr. 2.1.2 und 2.1.3 nur einfach erhoben.		
2.5	Zuschlag für vertiefte Beisetzungen einer Leiche	580,00 €	109,00 €
	a) einer Urne	170,00 €	entfällt
2.6	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen		
2.6.1	Zeitdifferenz von weniger als 48 Stunden (2 Arbeitstage) zwischen Abgabe des Bestattungsantrages und Bestattung	55,00 €	73,00 €

2.6.2	Erdbeisetzung bei Särgen, deren Außenmaße größer als 210 x 80 x 70 cm sind oder deren Schwere und Beschaffenheit Zusatzpersonal erforderlich macht,	80,00 €	336,00 €
2.6.3	Für zusätzliche Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis, wie z. B. der Transport und das Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches, werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.		
3.	Zusätzliche und gesonderte Leistungen		
3.1	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Abschiednahmen		
3.1.1	- bis zu 30 Minuten (Regelzeitraum)	150,00 €	211,00 €
3.1.2	- bis zu 60 Minuten	300,00 €	422,00 €
3.1.3	- für jede weitere angefangenen 15 Minuten	75,00 €	105,00 €
3.1.4	- für Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier bei Nutzung der Trauerhalle	75,00 €	105,00 €
3.2	Benutzung einer Leichenzelle zur Abschiednahme	75,00 €	129,00 €
3.3	Reinigung der Trauerhalle nach Pflanzendekoration oder nach starker Verunreinigung durch andere Dekorationen	52,00 €	Kostenaufwand
3.4	Reinigung der Leichenzelle nach Pflanzendekoration	26,00 €	Kostenaufwand
3.5	Reinigung der Leichenzelle, der Trauerhalle im Falle der Verunreinigung infolge durchgesickerten Leichenwassers oder die Reinigung des Obduktionsraumes durch anderweitige starke Verschmutzung	105,00 €	Kostenaufwand
	Für Leistungen gem. Gebührensiffer 3.3 bis 3.5 werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.		
3.6	Benutzung des Obduktionsraumes	150,00 €	53,00 €
3.7	Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
3.7.1	- bei Erdreihengräbern	neu	154,00 €
3.7.2	- bei Urnenreihengräbern	neu	120,00 €
3.7.3	- bei Urnenwahlgräbern	neu	120,00 €
3.7.4	- bei Erdwahlgräbern, einstellig	neu	154,00 €
3.7.5	- bei Erdwahlgräbern, zweistellig	neu	206,00 €
3.7.6	- bei Erdwahlgräbern, dreistellig	neu	258,00 €
	Ausgestaltung der Trauerfeier Benutzung einer Orgel bzw. Harmoniums	17,00 €	entfällt
4.	Aufbewahrung von Leichen und Aschen		
4.1	Inanspruchnahme einer Kühlzelle, je angefangenem Kalendertag	32,00 €	28,00 €
4.2	Aufbewahrung von Aschen, ab Beginn der 5. Woche nach der Einäscherung der Leiche oder deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 19 der Friedhofssatzung)	43,00 €	36,00 €
4.3	Versand eines Aschengefäßes		
4.3.1	a) im Inland	63,00 €	73,00 €

4.3.2	b) in das Ausland (ohne Luftfrachtkosten)	74,00 €	73,00 €
5.	Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen		
5.1	Umbettungen von Leichen, Gebeinsresten und Aschen (Urnen) auf den städtischen Friedhöfen		
5.1.1	Leichen bis zur Vollendung der Ruhefrist nach der Erdbestattung		
5.1.1.1	- bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.200,00 €	6.081,00 €
5.1.1.2	- bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie Totgeburten	1.650,00 €	2.261,00 €
5.1.2	Gebeinsreste (Leichen, die länger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre geruht haben)	1.100,00 €	2.003,00 €
	Mit den Gebühren nach 5.1.1 bis 5.1.2 sind abgegolten: - Öffnen und Schließen des Grabes, - Umbettung und Transport der Leiche, Gebeine oder Urne innerhalb des Friedhofs.		
5.1.3	Aschen (je Urne)	740,00 €	250,00 €
5.1.4	Umbettungen von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft	bisher Prozentual	751,00 €
5.1.5	Umbettungen von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft bei mehreren (gleichzeitigen) Umbettungen je Umbettung	bisher Prozentual	500,00 €
	Mit den Gebühren nach 5.1.3 bis 5.1.5 sind Öffnen und Schließen des Grabes nicht mit abgegolten. Diese Gebühren werden mit der Beisetzung gesondert abgerechnet.		
5.1.6	Vorübergehende Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen in der bisherigen Grabstätte im Zusammenhang mit einer Erdbestattung, je Urne	180,00 €	62,00 €
5.2	Ausgrabungen		
5.2.1	- von Leichen zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung	bisher Prozentual	2.379,00 €
5.2.2	- von Gebeinsresten zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung	bisher Prozentual	1.334,00 €
5.2.3	- von Urnen oder Aschenresten zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort	bisher Prozentual	187,00 €
5.3	Wiederbeisetzungen		
5.3.1	- von Leichen, die bereits auswärts bestattet waren und nach Wiesbaden überführt wurden		
	Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach Nr. 2.1 und 2.2		
5.3.2	- von Urnen eines auswärts oder nachträglich Eingäscherten analog einer Urnenbeisetzung		
	Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach 2.3		
5.4	Besondere Leistungen		
5.4.1	Gestellung eines neuen Aschengefäßes (z. B. als Ersatz für ein beschädigtes Gefäß) und Umfüllung des Aschenrestes	42,00 €	62,00 €
5.4.2	Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 erhöhen sich für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Leichen um	550,00 €	125,00 €

	b) für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Urnen um	190,00 €	entfällt
6.	Beisetzungen in Gräften, Entnahmen aus Gräften		
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2.1, 2.3 und 5.1 bis 5.3 werden erhoben		
6.1	für das Öffnen und Schließen einer Gruft		
6.1.1	- bei Leichenbeisetzungen, bei Entnahmen von Särgen und Urnen	380,00 €	830,00 €
6.1.2	- bei Aschen- und Gebeinsbeisetzungen	260,00 €	219,00 €
6.2	für die Instandsetzung von Teerwegflächen im Zusammenhang mit dem Öffnen und Schließen der Gruft	260,00 €	666,00 €
	Mit den Gebühren der Nr. 6.1 und 6.2 sind zusätzliche Leistungen, wie die Verlegung von Stufen, der Einbau von Trägern und Ähnliches nicht abgegolten. Diese Leistungen werden der Antragstellerin / dem Antragsteller durch die konzessionierte Firma gesondert in Rechnung gestellt.		
7.	Verwaltungsgebühren		
7.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen jeder Art		
7.1.1	Grabmäler		
	Stelen, Steinkreuze, freistehende, aufrechte Grabmäler, Grabplatten an der Mauer, Steinsärge, liegende Grabmäler, schmiedeeiserne Kreuze, Holzkreuze (Marterl) für Reihen- oder Wahlgräber, je Grabmalantrag		73,00 €
	<i>bisher für Reihengräber</i>	75,00 €	
	<i>bisher für Wahlgräber</i>	85,00 €	
7.1.2	Einfassungen für Reihen- oder Wahlgräber, je Grabmalantrag		73,00 €
	<i>bisher für Reihengräber</i>	67,00 €	
	<i>bisher für Wahlgräber</i>	78,00 €	
7.1.3	Zusatzstücke für Schrifttafeln oder Liegesteine einfachster Art, Urnenkammerplatten, Teil- und Vollabdeckungen für Reihen- und Wahlgräber sowie Urnenkammerplatten		36,00 €
	<i>bisher für Reihengräber</i>	53,00 €	
	<i>bisher für Wahlgräber</i>	60,00 €	
7.1.4	Grabmal und Einfassung auf gemeinsamen Antrag für Reihen- oder Wahlgräber		85,00 €
	<i>bisher für Reihengräber</i>	82,00 €	
	<i>bisher für Wahlgräber</i>	95,00 €	
7.1.5	Sitzgelegenheiten (nur bei Wahlgräbern)	32,00 €	36,00 €
7.2	Genehmigung zum Einbau einer Erd- oder Urnengruft		36,00 €
	<i>bisher für Urnengruft</i>	85,00 €	
	<i>bisher für Erdgruft</i>	138,00 €	
7.3	Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrgenehmigung für einen Zeitraum von 2 Jahren		73,00 €
	<i>bisher für den Zeitraum von 2 Jahren</i>	130,00 €	
	<i>bisher für einmalige Arbeiten</i>	52,00 €	

7.4	Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsrechtes	60,00 €	85,00 €
7.5	Bearbeitungsgebühr für die friedhofsrechtliche Prüfung zur Ausgrabung oder Umbettung	125,00 €	441,00 €
7.6	Erstellen eines Grabnachweises	25,00 €	24,00 €
7.7	Erteilung einer Fahrgenehmigung an Privatpersonen für die Dauer von einem Jahr	25,00 €	25,00 €
7.8	Umschreiben von Nutzungsrechten an Grabstätten	25,00 €	36,00 €